

Reparatur-Annahmebedingungen:

Weitere Informationen zum Datenschutz:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Vertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b) DSGVO, zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (insbesondere nach den Bestimmungen des UGB und der BAO) gemäß Art 6 Abs 1 lit c) DSGVO sowie – im Falle Ihrer Einwilligung – allenfalls zur Zusendung von Werbung gemäß Art 6 Abs 1 lit a) DSGVO. Diese Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bitte senden Sie einen etwaigen Widerruf Ihrer Einwilligung per E-Mail an office@mdp-mechanik.at. Ihre Daten werden für die Dauer der Vertragsabwicklung sowie darüber hinaus nach den Bestimmungen des UGB und der BAO gespeichert. Sie haben das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Das ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Gewährleistung und Herstellergarantie

1. Für die Prüfung etwaiger Gewährleistungs- bzw. Hersteller-Garantieansprüche ist ein geeigneter Nachweis für den Kauf zu erbringen (z.B. durch Vorlage der Originalrechnung oder einer Kopie davon).
2. Die Garantiezeit entspricht der vom Hersteller freiwillig gegenüber dem Endkunden gemäß den entsprechenden Garantiebedingungen gewährten Herstellergarantiedauer. Diese Garantiebedingungen sind in allen Punkten verbindlich und anzuwenden. Sachgemäße Behandlung ist grundsätzliche Voraussetzung für jeden Garantieanspruch.
3. Garantieansprüche sind grundsätzlich vom Kunden direkt an den Hersteller zu richten. Ich unterstütze den Kunden aber bei der Geltendmachung etwaiger Garantieansprüche auf seinen Wunsch, vor allem durch Rücksendung an den Hersteller zur Prüfung des Garantieanspruchs sowie Information des Kunden über die diesbezügliche Entscheidung des Herstellers.
4. Übergibt mir ein Kunde ein Gerät unter der Annahme, es handle sich bei dem Defekt um einen gewährleistungspflichtigen Mangel oder eine aufgrund einer Herstellergarantie zu erbringende Reparatur, und ergibt die Überprüfung des Defekts, dass diese Annahme nicht zutrifft, so werde ich diese Beurteilung dem Kunden mitteilen und hat der Kunde die Möglichkeit, einen kostenpflichtigen Kostenvoranschlag zu beauftragen. Ich halte ausdrücklich fest, dass Reparaturen, welche nicht im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie erfolgen und vom Kunden beauftragt werden, kostenpflichtig sind.

Kostenvoranschlag:

1. Für Reparaturen, die außerhalb der Gewährleistung oder Herstellergarantie erfolgen, kann der Kunde einen Kostenvoranschlag in Auftrag geben. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind kostenpflichtig. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Im Fall eines nachfolgenden Reparaturauftrages mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag in Abzug gebracht bzw. nicht in Rechnung gestellt.
2. Bei Kostenüberschreitungen von bis zu 10 % vom Kostenvoranschlag wird die Reparatur ohne Rücksprache mit dem Kunden durchgeführt, sofern diese Überschreitung unvermeidbar war. Wenn sich im Zuge der Reparatur eine Überschreitung des Kostenvoranschlages von über 10 % herausstellt, erhält der Kunde einen Nachtragskostenvoranschlag.

Nichtreparatur:

Wenn zur Überprüfung eines Defekts und/oder zur Erstellung eines Reparatur-Kostenvoranschlages das Gerät notwendigerweise zerlegt werden musste und der Kunde keine Reparatur beauftragt, kann der Kunde wählen, ob ich das Gerät in zerlegtem Zustand oder, gegen einen Aufwandsatz, der sich nach dem Stundensatz laut Aushang/Preisliste und den für den Zusammenbau benötigten Arbeitsstunden berechnet, in wieder zusammengebautem Zustand retourniere. Bei nach Wunsch des Kunden ohne Reparatur zusammengebauten Geräten übernehme ich keine Haftung für Schäden durch Defekte, die bereits bei Übergabe durch den Kunden vorhanden waren. Der Zusammenbau kann von mir verweigert werden, wenn bei Inbetriebnahme des ohne Reparatur wieder zusammengebauten Gerätes eine ernste Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Abholung von Reparaturen:

Der Kunde ist verpflichtet, abgegebene Geräte spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Fertigstellung der beauftragten Reparatur abzuholen. Wird keine Reparatur beauftragt, beginnt diese Frist mit Bekanntgabe des Kostenvoranschlags bzw. des festgestellten Defekts an den Kunden. Nach Ablauf dieser Frist bin ich zur Verrechnung von Lagerungskosten laut Aushang/Preisliste berechtigt. Wird das Gerät nicht innerhalb eines Jahres ab den oben genannten Zeitpunkten abgeholt, bin ich frühestens ein Monat nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Verständigung des Kunden über die Folgen der Nichtabholung berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Gerät ohne gerichtliches Verfahren zu verwerten oder – bei Geräten mit einem Zeitwert von bis zu EUR 50,00 – auch zu entsorgen, dies jeweils auf Rechnung des Kunden. Im Falle der Verwertung steht der Erlös nach Abzug meiner Kosten (Lagerung, Reparatur, Veräußerung/Entsorgung) dem Kunden zu. Die Berechtigung zur gerichtlichen Hinterlegung gemäß § 1425 ABGB bleibt davon unberührt.